

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes
— Drucksachen 7/2094, 7/2773 —

Bericht des Abgeordneten Grobecker

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz wäre mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 ausgelaufen. Es ist schon vorher durch entsprechende Änderungsgesetze, zuletzt um ein Jahr, verlängert worden. Eine weitere Fortführung des Gesetzes um fünf Jahre ist geboten, wobei allerdings wesentliche Verbesserungen und Änderungen in Kraft treten sollen. Nach der Fassung des federführenden Finanzausschusses soll der Gesetzentwurf die Überschrift „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungsländer-Steuergesetz)“ tragen.

Wesentliche Änderungen sind die Förderung nur noch durch Rücklagenbildung; die Staffelung der Rücklage in Höhe von 100 v. H. und 40 v. H. nach zwei Ländergruppen; die Aufnahme Jugoslawiens, Rumäniens und Kuwaits in den Kreis der Entwicklungsländer; die Feststellung, daß Entwicklungsländer der Gruppe 2 im Sinne dieses Gesetzes auch die außereuropäischen Länder sind, die nach dem 31. Dezember 1973 unabhängig geworden sind; die Streichung der Begünstigung für Kapitalanlagen im Bereich des Fremdenverkehrs und die Berücksichtigung des Beschäftigungseffekts von Kapitalanlagen durch Verlängerung des Auflösungszeitraumes.

Die durch den Gesetzentwurf entstehenden Steuermindereinnahmen sind um etwa ein Drittel geringer als die Steuerausfälle, die sich bei Fort-

dauer des bisherigen, inzwischen ausgelaufenen Entwicklungshilfe-Steuergesetzes ergeben hätten.

Im übrigen hat der Gesetzentwurf die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Jahr	Steuermindereinnahmen in Millionen DM			
	ins- gesamt	Bund	Länder	Ge- mein- den
1	2	3	4	5
Entstehungs- jahr ¹⁾ 1974	— 222	— 92	— 92	— 38
Rechnungs- jahr ²⁾ 1974	—	—	—	—
1975	— 90	— 37	— 37	— 16
1976	— 208	— 86	— 86	— 36
1977	— 256	— 106	— 106	— 44
1978	— 294	— 122	— 122	— 50

¹⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Mindereinnahmen

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung

Die Steuermindereinnahmen werden beim Einzelplan 60 bei der Beratung des Entwurfs des Bundeshaushalts 1975 und in der Finanzplanung für die folgenden Jahre berücksichtigt werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 7. November 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Grobecker

Vorsitzender

Berichterstatter